

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Parlamentsdirektion

Reichsratstraße 1
1017 Wien

Wien, am 14.03.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.4.3.5/0003-I/2/2005Mag. Dangl/
5842

Gegenstand: Novelle des GESG und des BFWG; Mitteilung der Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich mitzuteilen, dass unter der ho. Zl. BMLFUW-LE 4.3.5/0003-I/2/2005 Entwürfe von Novellen der ggstl. Bundesgesetze mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 22. April 2005 zur Begutachtung ausgesandt worden sind.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Elektronisch gefertigt.



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz-GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Gebühren für Tätigkeiten anlässlich der Kontrolle, ausgenommen solcher, welche nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der in Abs. 1 angeführten Bundesgesetze festgestellt werden.“

Vorblatt

Problem:

Die bisherige Formulierung des § 6 Abs. 6 GESG betreffend die Vorschreibung von Gebühren hat Anlass zu Missverständnissen gegeben.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine Präzisierung der oben angeführten Rechtsvorschrift erfolgen.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Präzisierung von Rechtsvorschriften dient der Rechtssicherheit, hat aber keine kalkulierbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat keine kostenrelevanten Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften stehen in Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Bisher galt das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz-GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004.

Wesentlicher Inhalt und Neuerungen des Entwurfes:

Es werden die Vorschriften betreffend jene Tatbestände, anlässlich der das Bundesamt für Ernährungssicherheit Gebühren vorzuschreiben hat, neu gefasst. Die Worte „Probenahmen und Untersuchungen“ entfallen, weil sich die Kontrolltätigkeiten aufgrund der Vorgaben der EU nicht nur auf diese Aufgaben beschränken.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kompetenzgrundlagen:

Der Entwurf einer Novelle dieses Bundesgesetzes findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 10 Abs. 1 Z 4 und Z 16 B- VG:

Z 4: Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind;

Z 16: Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter.

Besonderer Teil

Zu § 6 Abs. 6 letzter Satz:

Diese Anpassung soll präzisieren, in welchen Fällen Gebühren vorzuschreiben sind.

1. Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, etwa solche, die im Interesse einer Partei (zB Zulassungs- oder Registrierungsverfahrensverfahren) erfolgen, hat die Vorschreibung einer Gebühr jedenfalls zu erfolgen.

2. Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in solchen Fällen, in denen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die Einhebung von Gebühren in bestimmter Höhe zwingend vorschreiben (zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlagerung von Warenströmen zwischen den Mitgliedstaaten), wie beispielsweise bei der phytosanitären Einfuhrkontrolle, ist eine Gebühr jedenfalls vorzuschreiben.

3. Für Kontrolltätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit ist eine Gebühr jedoch nur dann vorzuschreiben, wenn Zuwiderhandlungen gegen die in § 6 Abs. 1 GESG angeführten Bundesgesetze festgestellt wurden:

Saatgutgesetz 1997, Pflanzgutgesetz 1997, Sortenschutzgesetz 2001, Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, Pflanzenschutzgesetz 1995, Futtermittelgesetz 1999, Düngemittelgesetz 1994, Qualitätsklassengesetz.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das BFWG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird- BFWG, BGBl. I Nr. 83/2004, wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Beamte gemäß Abs. 1 gelten der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.“

Vorblatt

Problem:

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist in der bisherigen Fassung des § 21 Abs. 4 BFWG der Geltungsbereich von Arbeitsverfassungsgesetz und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht korrekt dargestellt.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine Richtigstellung der oben angeführten Rechtsvorschrift erfolgen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Präzisierung der angeführten Rechtsvorschrift dient der Rechtssicherheit, hat aber keine kalkulierbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat keine kostenrelevanten Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften stehen in Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Bisher galt das BFWG, BGBl. I Nr. 83/2004.

Wesentlicher Inhalt und Neuerungen des Entwurfes:

Es werden die Vorschriften betreffend den Geltungsbereich von Arbeitsverfassungsgesetz und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz für die dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (im Folgenden: Forschungszentrum) zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten neu gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kompetenzgrundlagen:

Der Entwurf einer Novelle dieses Bundesgesetzes findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 10 Abs. 1 Z 4 und Z 16 B- VG:

Z 16: Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter.

Besonderer Teil

Zu § 21 Abs. 4:

Diese Anpassung soll ein Redaktionsversehen korrigieren und dadurch sicherstellen, dass für die dem Forschungszentrum zugewiesenen Bundesbeamten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes korrekt zur Anwendung gelangen.